



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedery. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Seite oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/1 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Weidertiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 101 (N. 60).

Leipzig, Dienstag den 11. Mai 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Hierdurch geben wir bekannt, daß die nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgeführte Firma

H. Osterloh, Bücher und Musikalien, Leipzig,
Götschenstraße 19,

sich weigert, die Verkaufsbestimmungen einzuhalten. Deshalb darf die Firma nicht als Händler angesehen werden.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Leipzig, am 10. Mai 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n,
Syndikus.

Bekanntmachung!

Ein Herr Wolff bietet unter der Bezeichnung Fr. G. Wolff's Buchhandlung in Berlin, Börsowstr. 17, Bücher unter dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an. Wie festgestellt wurde, befindet sich in dem bezeichneten Hause keine Buchhandlung; vermutlich wohnt Herr Wolff bei einem Mieter in Astermiete und vertreibt von dort die Bücher.

Fr. G. Wolff's Buchhandlung steht nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels.

Leipzig, den 10. Mai 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n,
Syndikus.

Einführung in die neuen Steuern.

Von Dr. Alexander Elster.

Wenn ich im folgenden auf Wunsch der Redaktion des Börsenblatts einen Überblick über die neuen Steuergesetze gebe, so fühle ich zunächst die Notwendigkeit, zu betonen, daß bei der Schwierigkeit und Umfanglichkeit der neuen Gesetze ein solcher Überblick nichts anderes bieten kann, als den Buchhändler einzuweisen in den Reichtum des neuen Steuerwesens, damit er weiß, worum es sich eigentlich handelt. Die Benutzung von Kommentaren wird dadurch nicht überflüssig gemacht, denn bei Zweifels- und Streitfragen sind zu viele, und die Streit- und Zweifelsfragen sind derart, daß sich die Steuergelehrten über manches noch lange streiten werden. Für einzelne Fragen, die den Buchhandel besonders angehen, versuchte ich schon Ausführlicheres zu geben. In verschiedenen Partien der folgenden Ausführungen wiederhole ich das, was ich in der Deutschen Verleger-Zeitung darüber geschrieben habe, da namentlich das über den wichtigsten Inhalt der neuen Gesetze Mitzuteilende mit Vorberänderungen neu zu fassen keinen Sinn hat. Aber

das Verlegerische lasse ich hier zurücktreten und versuche dafür einiges für das Sortiment und das Kommissionsgeschäft Wichtige hervorzulehren.

1. Die Reichsabgabenordnung ist ein überaus scharfes, ein drakonisches Gesetz, und da es die Grundlage des gesamten neuen Steuerrechts ist, so gilt dieser strenge Charakter mittelbar also auch für die anderen Steuergesetze. Es wird auch die Leser des Börsenblatts interessieren, zu hören, daß man mit gewichtigen Gründen die Rechtsgültigkeit der ganzen Reichsabgabenordnung bestritten hat (so Reichsgerichtsrat Düringer in »Recht und Wirtschaft« 1920 Nr. 1): sie sei verfassungswidrig; denn der Art. 84 der Reichsverfassung spricht ausdrücklich von der Steuerverwaltung der Länder, über die dem Reich nur eine Beaufsichtigung zusteht. Die Reichsabgabenordnung, die die ganze Verwaltung den Ländern abnimmt und auf das Reich überträgt, stimmt daher nicht mit der Verfassung überein, ist also verfassungswidrig. Ein anderes sehr schwerwiegendes Bedenken besteht gegenüber dem § 5 der Reichsabgabenordnung, der im Gegensatz zu allen anderen Gesetzen und zu der Verkehrssitte erklärt, durch »Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts« könne die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Das ist ein ganz ungeheuerlicher Satz. Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts konnte bisher jeder gebrauchen, wie er wollte, sofern es nicht Gemeinheit oder verbrecherischer Gebrauch war. Wenn der § 5 sagt, Mißbrauch solcher Formen heiße: Wahl ungewöhnlicher Rechtsformen, wenn derselbe wirtschaftliche Erfolg wie bei der Wahl der gewöhnlichen Rechtsform erzielt wird und der ungewöhnliche Weg nur geringe sonstige Rechtsnachteile mit sich bringt, so heißt das, im Steuerinteresse Fortbildung der Formen verhindern und das formale Recht aus einem Begleiter des Wirtschaftslebens zu seinem Tyrannen zu machen, und zwar aus krassestem Fiskalismus.

Die Behördenorganisation, die einen Hauptabschnitt des Gesetzes bildet, brauchen wir hier nicht besonders zu besprechen. Der Steuerpflichtige hat es mit dem Finanzamt seines Bezirks zu tun, und nur im Instanzenzug bei Streitfragen und schwierigeren Entscheidungen kommt seine Sache vor das Landesfinanzamt, den Reichsfinanzhof, den Reichsfinanzminister. Die besondere Bedeutung der neuen Behördenorganisation der Finanzverwaltung liegt in der durch sie geschaffenen Reichseinheit in Steuerfragen. Wichtig ist aber für den Abgabepflichtigen die im § 6 an die Behörden gerichtete Vorschrift: »Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen«. Die Betonung der Berücksichtigung der Billigkeit lehrt in diesem Gesetz noch öfter wieder (z. B. §§ 105, 108) und kann bei rechter Benutzung eine Waffe für den Steuerzahler sein.

Der Geschäftsherr ist verantwortlich und haftbar für Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen, die seine Angestellten für ihn (in seinem Interesse) begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn es ohne Wissen des Geschäftsherrn oder seiner Prokuristen geschah und diese bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Angestellten die erforderliche Sorgfalt angewandt haben (§ 92).